



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Warnecke und Franz (SPD) vom 05.07.2017

betreffend Evaluierung der Schließung des Arbeitsgerichtsstandortes Bad Hersfeld

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach der Schließung des Arbeitsgerichts in Bad Hersfeld zum 1. Januar 2012 sowie der Ablehnung einer Außenstelle des Arbeitsgerichts Fulda in Bad Hersfeld, wie auch der Ablehnung von Arbeitsgerichtstagen am Gerichtsstandort Bad Hersfeld erscheint eine Evaluierung notwendig.

Vorbemerkung der Ministerin der Justiz:

In Anbetracht der früheren kleinteiligen Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit (fünf Standorte mit weniger als 3,5 Richterstellen) hatte der Hessische Rechnungshof bereits im Jahr 2005 angeregt, die Struktur der Arbeitsgerichte zu überdenken. Diesbezüglich sprach er die Empfehlung aus, größere Arbeitsgerichte durch die Angliederung von kleineren Arbeitsgerichten zu stärken und die Anzahl der Arbeitsgerichte von zwölf auf sieben zu reduzieren. Nach Auffassung des Rechnungshofes wäre durch die Verlegung dieser Standorte weiterhin eine angemessene flächendeckende Versorgung der Rechtsuchenden gewährleistet.

Eine interne Arbeitsgruppe des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts sowie des Bezirksrichterrates und des Bezirkspersonalrates bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und einen konkreten Konzentrationsvorschlag erarbeitet. Es wurde in der Folge am 11. Juni 2010 mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ein Kontrakt geschlossen, der die Reduzierung um fünf Arbeitsgerichte vorsah (vgl. bereits die Vorbemerkungen der Ministerin der Justiz zur Kleinen Anfrage Drucks. 19/496).

Das Arbeitsgericht Bad Hersfeld zählte zu den kleineren Standorten, die gemäß der genannten Mitteilung des Hessischen Rechnungshofes aufgrund ihrer Größe als nicht effizient bewertet und in der Folge geschlossen wurden. Die durch die Schließung des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld im Jahr 2012 freigewordenen Räumlichkeiten im Amtsgericht Bad Hersfeld konnten für die Verstärkung des Amtsgerichts durch Aufnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des geschlossenen Amtsgerichts Rotenburg an der Fulda genutzt werden. Durch die hohen Arbeitsplatz- und Gebäudekosten konnten bei Aufgabe der Liegenschaft in Rotenburg Einsparungen in Höhe von insgesamt ca. 414.000 € erzielt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Zahlen der arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen an den Standorten Kassel und Fulda, vor und nach der Schließung des Arbeitsgerichtsstandortes Bad Hersfeld entwickelt? - Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Standorten und Entwicklung von 2010 bis 2016 -

Das Arbeitsgericht Fulda hat sowohl einen Teil der Verfahren des aufgelösten Arbeitsgerichts Bad Hersfeld als auch einen Teil der Verfahren des aufgelösten Arbeitsgerichts Hanau übernommen. Außerdem hat das Arbeitsgericht Kassel einen Teil der Verfahren des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld übernommen. Der jeweilige Anteil der aufgenommenen Verfahren ist nicht bekannt.

Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte Fulda und Kassel, aufgliedert nach Urteils- und Beschlussverfahren für die Geschäftsjahre 2010 bis 2016, ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

1. Urteilsverfahren

→ Siehe Anlage | Tabellen 1.

2. Beschlussverfahren

→ Siehe Anlage | Tabellen 2.

- Frage 2. Von welchem zusätzlichen Aufwand streitender Parteien (Arbeitnehmer, Arbeitgeber), in Stunden oder Geld, geht die Landesregierung durch längere Fahrtzeiten und längeren Arbeitsausfall aus?
- a) Gab es durch die Schließung des Arbeitsgerichtsstandortes Bad Hersfeld eine signifikante Veränderung der Anzahl an Urteilen und/oder Vergleichen an den Arbeitsgerichtsstandorten Kassel und Fulda?
Wenn ja, wie stellt sich diese dar?

Die erbetenen Informationen liegen nicht vor und können weder aus den Fachverfahren noch aus SAP-Rechnungswesen ausgewertet werden.

Zu Frage 2 a: Aus den in der Antwort zu Frage 1. enthaltenen Übersichten ergibt sich die Anzahl der durch streitiges Urteil, durch Vergleich oder durch nicht-streitiges Urteil erledigten Verfahren der Arbeitsgerichte Fulda und Kassel für die Geschäftsjahre 2010 bis 2016. Durch die Aufnahme der arbeitsgerichtlichen Verfahren der Arbeitsgerichte Bad Hersfeld und Hanau ist die Geschäftsbelastung bei dem Arbeitsgericht Fulda insgesamt angestiegen. Bei dem Arbeitsgericht Kassel ist nur ein geringer Anstieg feststellbar. Inwieweit dabei jeweils die Auflösung der Arbeitsgerichte Bad Hersfeld und Hanau eine Rolle spielt, kann aus der Statistik nicht im Einzelnen abgeleitet werden. Insbesondere die Betrachtung des prozentualen Verhältnisses der verschiedenen Erledigungsarten zu den Erledigungen insgesamt lassen keine signifikanten Veränderungen erkennen. Die jeweiligen Veränderungen liegen im normalen Schwankungsbereich.

- Frage 3. Haben sich die Streitwerte an den umliegenden Arbeitsgerichtsstandorten für Auseinandersetzungen im Bereich des ehemaligen Arbeitsgerichts Bad Hersfeld verändert?
Wenn ja, wie? Bitte differenziert benennen.

Zu dieser Frage liegen weder statistische Daten noch sonstige Informationen vor.

- Frage 4. Werden die freigewordenen Räumlichkeiten am Gerichtsstandort Bad Hersfeld hinreichend genutzt?
Wenn ja, wie?
Wenn nein: Gibt es Pläne für eine künftige Nutzung?

Die durch die Schließung des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld freigewordenen Räumlichkeiten werden vollständig genutzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des geschlossenen Amtsgerichts Rotenburg wurden vom Amtsgericht Bad Hersfeld aufgenommen. Hierzu dienten sowohl der beim Amtsgericht in Bad Hersfeld im Jahr 2009 begonnene Ausbau des Dachgeschosses als auch die Räumlichkeiten des ehemaligen Arbeitsgerichts Bad Hersfeld.

Durch die Übernahme der Räumlichkeiten des ehemaligen Arbeitsgerichts Bad Hersfeld konnte man außerdem auf einen weiteren funktionsfähigen Sitzungssaal zurückgreifen, der im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Amtsgerichte dringend benötigt wurde. Ein weiterer, dringend notwendiger Sitzungssaal für zivilrechtliche Verhandlungen konnte dadurch gewonnen werden, dass der vom Arbeitsgericht als Direktorenzimmer genutzte Raum in einen entsprechenden Sitzungssaal umfunktionierte wurde. Da diese Räumlichkeit bereits bis 1991 als Sitzungssaal genutzt worden war, konnte dies ohne großen finanziellen und zeitlichen Aufwand realisiert werden.

Die Räume des ehemaligen Arbeitsgerichts Bad Hersfeld werden somit vollständig von dem durch die Aufnahme des Amtsgerichts Rotenburg an der Fulda verstärkten Amtsgericht Bad Hersfeld genutzt.

- Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung, resultierend aus den Erfahrungen, Bad Hersfeld als Standort für arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen künftig wieder zu aktivieren (Außenstelle, Gerichtstage)?
Wenn nein, warum nicht?

Die in der Vorbemerkung erwähnten organisatorischen und finanziellen Gründe für die damalige Entscheidung, das Arbeitsgericht Bad Hersfeld zu schließen, gelten weiterhin. In seiner damaligen Mitteilung hatte der Hessische Rechnungshof dabei auch an dem - Ende 2004 durch den

Hessischen Landtag beschlossenen - Wegfall von Gerichtstagen in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit festgehalten und war gleichwohl zu der dargestellten, deutlich über die Abschaffung von Gerichtstagen hinausgehenden Empfehlung gelangt. Ergänzend ließ sich zudem eine schwindende Akzeptanz von Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit feststellen. Dies zeigte sich anhand der erheblichen Zahl von Sitzungen der Gerichtstage, die mit Zustimmung der Prozessparteien am Stammgericht verhandelt worden waren. Keineswegs alle Prozessparteien, deren Rechtsstreite einem Gerichtstag zugewiesen waren, hatten und haben ihren Betriebs- oder Wohnsitz am Ort des Gerichtstages, sondern mussten und müssten auch dorthin zur mündlichen Verhandlung anreisen.

Ein wesentliches Argument in der Diskussion um die Wiedereinführung von Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist, dass es gerade in den Arbeitsgerichtsverfahren gilt, einen möglichst effektiven und schnellen Rechtsschutz zu ermöglichen. Hierzu dient insbesondere die zeitnahe Anberaumung eines Güetermins sowie eines in überschaubarer Zeit liegenden Kammertermins. Bei der üblichen, mindestens wöchentlichen Abhaltung von Güte- und Kammerterminen in den Arbeitsgerichten ist dies weit besser und vor allen Dingen schneller möglich als bei Gerichtstagen mit einem wegen des geringen Geschäftsanfalles in der Regel deutlich längeren Sitzungsturnus.

Auch die Arbeitsgerichtsbarkeit - insbesondere das Landesarbeitsgericht - hält derzeit die Einrichtung von auswärtigen Gerichtstagen in Bad Hersfeld nicht für notwendig. Zurzeit wird aber ein Dialog mit dem örtlichen Landrat, Gerichtsvertretern, Vertretern des örtlichen Anwaltsvereins sowie Vertretern der Gewerkschaften und von Verbänden zu diesbezüglich aus der Praxis vorgetragene Fragen geführt. In diesem Rahmen wird durch die Arbeitsgerichtsbarkeit geprüft, ob Änderungen in der Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichtes Fulda, etwa durch eine örtliche Zuweisung im Rahmen der richterlichen Zuständigkeit statt nach Buchstaben, möglich wären und zu einer Verbesserung der organisatorischen Abläufe bei der Anwaltschaft in Bad Hersfeld und der übrigen Verfahrensbeteiligten führen könnten. Eventuelle Änderungen in der Geschäftsverteilung müssten jedoch angesichts der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit vom Präsidium des Gerichtes als unabhängigem Organ der gerichtlichen Selbstverwaltung vorgenommen werden.

Wiesbaden, 16. August 2017

Eva Kühne-Hörmann

Anlage

Tabellen 1
Urteilsverfahren

ArbG Fulda	2010*		2011*		2012*		2013		2014		2015		2016	
Eingänge	1.163		1.008		2.090		1.858		1.996		1.729		1.681	
Erledigungen	1.187		1.000		2.145		1.763		2.100		1.783		1.682	
darunter durch														
streitiges Urteil	34	3%	27	3%	111	5%	85	5%	127	6%	61	3%	84	5%
Vergleich	761	64%	651	65%	1.222	57%	1.210	69%	1.220	58%	1.266	71%	1.150	68%
Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil	99	8%	84	8%	100	5%	99	6%	344	16%	112	6%	140	8%
Bestände	227		240		401		498		394		342		341	

ArbG Kassel	2010*		2011*		2012*		2013		2014		2015		2016	
Eingänge	3.490		3.496		3.544		3.525		3.350		3.167		2.950	
Erledigungen	3.739		3.402		3.607		3.478		3.385		3.244		2.999	
darunter durch														
streitiges Urteil	313	8%	223	7%	267	7%	252	7%	228	7%	202	6%	216	7%
Vergleich	2.248	60%	2.060	61%	2.328	65%	2.360	68%	2.341	69%	2.227	69%	2.076	69%
Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil	288	8%	234	7%	201	6%	215	6%	179	5%	159	5%	181	6%
Bestände	726		843		807		862		833		763		723	

Tabellen 2
Beschlussverfahren

ArbG Fulda	2010*		2011*		2012*		2013		2014		2015		2016	
Eingänge	45		37		39		41		51		70		45	
Erledigungen	49		34		47		34		47		74		43	
darunter durch														
Beschluss	10	20%	5	15%	7	15%	6	18%	8	17%	9	12%	14	33%
Vergleich	13	27%	13	38%	16	34%	13	38%	13	28%	45	61%	16	37%
Bestände	4		7		6		13		17		13		15	

ArbG Kassel	2010*		2011*		2012*		2013		2014		2015		2016	
Eingänge	73		112		69		88		93		115		119	
Erledigungen	70		118		74		81		80		122		110	
darunter durch														
Beschluss	15	21%	12	10%	13	18%	12	15%	14	18%	17	14%	17	15%
Vergleich	26	37%	48	41%	25	34%	33	41%	31	39%	40	33%	45	41%
Bestände	22		16		11		18		31		25		34	

* Im Geschäftsjahr 2013 sind alle Arbeitsgerichte auf das Geschäftsautomationsprogramm EUREKA-Fach umgestellt worden. Erst ab 2013 konnten die Statistiken deshalb über die Auswertungsprogramme der Statistischen Landesämter zusammengestellt werden. Bis 2012 erfolgte die statistische Auswertung über das Landesarbeitsgericht nach der bis dahin gültigen Statistikauswertungstabelle "AG 1".